

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1957	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
21. 5. 57	Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung .....	533

## Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG).

Vom 21. Mai 1957.

### Gliederung

#### ARTIKEL 1

§§

1. Neufassung des § 1 des Reichsknappschaftsgesetzes	1
Neufassung des Fünften Abschnittes des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Überschrift:	
Fünfter Abschnitt	
Knappschaftliche Rentenversicherung	
2. Fünfter Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes	
Unterabschnitte I und II .....	28 bis 104
I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen .....	28 bis 33
A. Aufgaben der Versicherung .....	28
B. Kreis der versicherten Personen .....	29 bis 33
1. Versicherungspflicht .....	29 bis 32
2. Freiwillige Versicherung .....	33
II. Leistungen aus der Versicherung .....	34 bis 104
A. Regelleistungen .....	34 bis 96
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit .....	35 bis 43
2. Renten an Versicherte .....	44 bis 62
a) Allgemeine Voraussetzungen .....	44 bis 48
b) Wartezeit .....	49 bis 52
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten .....	53 bis 62
3. Renten an Hinterbliebene .....	63 bis 70
a) Allgemeine Voraussetzungen .....	63 bis 68
b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten .....	69 bis 70
4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene ....	71 bis 94
a) Anpassung der laufenden Renten .....	71
b) Renten auf Zeit .....	72
c) Ausschluß oder Versagen der Renten .....	73
d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten .....	74 bis 81
e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten	82 bis 87
f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten .....	88
g) Zahlung von Renten .....	89

	§§
h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen, Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche .....	90 bis 92
i) Neufeststellung von Leistungen; Rückforderung überzahlter Leistungen .....	93
k) Verjährung .....	94
5. Beitragserstattungen .....	95 bis 96
B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung ....	97 bis 98
C. Wanderversicherung .....	99 bis 104
3. Achter Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes	
Unterabschnitte III und VI .....	127 bis 139, 143
III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung .....	127 bis 139
VI. Überwachung und Meldepflicht .....	143
 ARTIKEL 2	
Übergangsvorschriften .....	1 bis 34
 ARTIKEL 3	
Schlußvorschriften .....	1 bis 6

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

### Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes

1. § 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Nach diesem Gesetz werden versichert

1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. Personen,
  - a) die als Arbeitnehmer bei Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitnehmerorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnehmen,
  - b) die bei den Bergämtern und Oberbergämtern, soweit sie nicht Beamte sind, beschäftigt sind, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und während dieser Zeit mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder für einhundertachtzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- a) Personen, die bei einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind,

- b) leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder die berechtigt sind, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen,

soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 15 000 Deutsche Mark überschreitet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit entscheidet, ob eine Arbeitgeberorganisation oder Arbeitnehmerorganisation berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnimmt.

(4) Wer nach diesem Gesetz versicherungspflichtig oder nach Absatz 2 nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht in den anderen gesetzlichen Rentenversicherungen."

2. Der Fünfte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes erhält die Überschrift:

#### „Fünfter Abschnitt Knappschaftliche Rentenversicherung“

Im Fünften Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes werden die Unterabschnitte I, II und III durch die folgenden Unterabschnitte ersetzt:

### „I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

#### A. Aufgaben der Versicherung

##### § 28

Aufgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

- die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,  
die Gewährung von Bergmannsrente, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeld an Versicherte,

die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in der knappschaftlich versicherten Bevölkerung.

## B. Kreis der versicherten Personen

### 1. Versicherungspflicht

#### § 29

(1) In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden außer den in § 1 genannten Personen diejenigen versichert, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung.

(2) Scheiden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren, aus der Bundeswehr aus, ohne daß ihnen nach soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gewährt wird, so sind sie nach Art ihrer Beschäftigung in der Bundeswehr in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten für die Dauer ihrer Dienstzeit nachzuversichern,

- a) wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr oder nach der Beendigung einer nach soldatenrechtlichen Vorschriften gewährten Berufsförderung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
- b) wenn sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht rentenversicherungspflichtig werden, aber vor dem Eintritt in die Bundeswehr knappschaftlich versichert waren.

(3) Grundwehrdienstpflichtige im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes, die nach Absatz 1 nicht versicherungspflichtig waren, sind für die Dauer der Wehrdienstleistung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstes oder einer durch diesen aufgeschobenen oder unterbrochenen Berufsausbildung in der knappschaftlichen Rentenversicherung erstmalig rentenversicherungspflichtig werden.

#### § 30

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht,
2. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,

3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer einer Bergschule, gegen Entgelt beschäftigt ist,
4. wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausübt, in der Nebenbeschäftigung,
5. wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung übernimmt.

(2) Nebenbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 liegt vor, wenn die Beschäftigung ausgeübt wird

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt fünfzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt, der durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

(3) Wird bei einer Nebenbeschäftigung die in Absatz 2 Buchstabe a angegebene Zeitdauer überschritten, so tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein.

#### § 31

Versicherungsfrei sind Personen, die ein Knappschaftsruhegeld oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, vom Rentenbeginn an.

#### § 32

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank, den Landeszentralbanken und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 1231 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(3) Über den Antrag entscheidet der für den Antragsteller zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

(6) Auf gemeinsamen Antrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von der Versicherungspflicht befreit Ausländer, die im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen oder anderer internationaler Vereinbarungen für eine begrenzte Zeit in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, soweit nicht zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung entgegenstehen. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

## 2. Freiwillige Versicherung

### § 33

(1) Beschäftigte nach § 1 Abs. 1, die nach § 1 Abs. 2 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und während dieser Zeit mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder für einhundertachtzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben, können die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Knappschaftsruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nicht bezieht.

(2) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk rentenversicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren während mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge für eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet hat, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen.

(3) Neben Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung kann der Versicherte entsprechend seiner Beschäftigung zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige entrichten.

## II. Leistungen aus der Versicherung

### A. Regelleistungen

#### § 34

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten,
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen,
5. Erstattungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner.

#### 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

#### § 35

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen in dem in § 36 bestimmten Umfang zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Bergmannsrente, für Empfänger von Knappschaftsrente und für Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen Berufsunfähigkeit die erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 beziehen, entsprechend.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Kriegeropferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zuständig ist, bleiben deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

#### § 36

(1) Die nach § 35 durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten.

(3) Die Berufsförderung umfaßt

- a) Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,
- b) Ausbildung für einen anderen nach der bisherigen Berufstätigkeit zumutbaren Beruf,
- c) Hilfe zur Erhaltung oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Berufsförderung wird unter der Voraussetzung der Eignung und Mitarbeit des Betreuten bis zum Erreichen ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr, gewährt. In geeigneten Fällen kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Berufsförderung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, ausdehnen. Für nachgehende Maßnahmen gelten diese Fristen nicht.

(4) Die soziale Betreuung umfaßt

- a) die Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung,
- b) nachgehende Maßnahmen zur Sicherung des nach Durchführung der Heilbehandlung und der Berufsförderung erzielten Ergebnisses.

(5) Für die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen der Heilbehandlung, Berufsförderung und sozialen Betreuung ist durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in Zusammenarbeit mit allen an der Durchführung beteiligten Stellen so früh wie möglich ein Gesamtplan aufzustellen. Auf Wunsch des Betreuten ist sein behandelnder Arzt zu beteiligen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedarf der Zustimmung des Betreuten.

#### § 37

(1) Überträgt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 35 und 36 anderen Stellen, so bleibt er dem Betreuten gegenüber verantwortlich.

(2) Entstehen den die Maßnahmen durchführenden Stellen Aufwendungen, die über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Betreuten hinausgehen, so hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Mehrkosten zu erstatten.

#### § 38

Ist Heilbehandlung notwendig und ist zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren, so kann an Stelle des Trägers der Krankenversicherung der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen. Er hat dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung dieser Leistungen durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ruhen insoweit die Ansprüche des Betreuten gegen den Träger der Krankenversicherung. Der Träger der Krankenversicherung hat dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der Krankenversicherung Krankengeld zu beanspruchen gehabt hätte.

#### § 39

Ist Berufsförderung notwendig, so veranlaßt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit diese zur Durchführung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften zuständig ist und über geeignete Einrichtungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung andere Einrichtungen, insbesondere solche der Kriegsoferversorgung oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Vereinbarung in Anspruch nehmen oder die Maßnahmen selbst durchführen.

#### § 40

(1) Für die Zeit, in der der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, hat er dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahmen Antrag auf Bergmannsrente oder Knappschaftsrente oder auf erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

(2) Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Das Übergangsgeld für Versicherte beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Werden dem Betreuten Unterkunft und Verpflegung gewährt, so kann das Übergangsgeld bis auf ein Drittel des nach Satz 2 zu gewährenden Betrages ermäßigt werden.

(3) Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, eine Knappschaftsrente oder eine Hinterbliebenenrente oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht. Die Bergmannsrente wird auf das Übergangsgeld angerechnet, es sei denn, daß der Betreute neben der Rente Entgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Beginn der Maßnahmen bezogen hat.

#### § 41

Für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht kein Anspruch auf

Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, Knappschaftsrente oder auf erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2, es sei denn, daß die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war; das gleiche gilt für den Zeitraum vor Beginn der Durchführung solcher Maßnahmen, für den nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Übergangsgeld zu zahlen ist.

#### § 42

(1) Entzieht sich ein Versicherter ohne triftigen Grund der Durchführung einer von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme der Heilbehandlung oder einer nach der bisherigen Berufstätigkeit des Versicherten zumutbaren Maßnahme der Berufsförderung oder einer nachgehenden Maßnahme, so kann ihm die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder die Knappschaftsrente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in den nächsten drei Jahren nach der Weigerung eintritt und ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahme durchgeführt werden sollte. Der Versicherte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(2) Entzieht sich ein Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Knappschaftsrente ohne triftigen Grund der Durchführung einer vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre. Der Rentempfänger ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten in bezug auf den wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rentenerhöhungsbetrag.

(4) Nicht zumutbar ist eine Heilbehandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des Versicherten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

#### § 43

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist gehalten, mit den Trägern der anderen Zweige der Sozialversicherung, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung, den Gesundheitsbehörden, den Trägern der öffentlichen Fürsorge, den kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärzten zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der von ihnen zu betreuenden Personen zusammenzuarbeiten. Das Nähere soll durch Vereinbarun-

gen oder durch andere geeignete Maßnahmen geregelt werden: Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

(2) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung sind verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung davon Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrem Geschäftsbereich Fälle feststellen, in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung angezeigt erscheint.

### 2. Renten an Versicherte

#### a) Allgemeine Voraussetzungen

##### § 44

Rentenleistungen an Versicherte sind

1. Bergmannsrente,
2. Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Knappschaftsruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze.

##### § 45

- (1) Bergmannsrente erhält der Versicherte, der
1. vermindert bergmännisch berufsfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat oder
  2. das fünfzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) Vermindert bergmännisch berufsfähig ist ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

(3) Die Bergmannsrente fällt mit der Gewährung der Knappschaftsrente oder des Knappschaftsruhegeldes weg.

##### § 46

(1) Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen

Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

#### § 47

(1) Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

(3) Neben einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt.

#### § 48

(1) Knappschaftsruhegeld erhält der Versicherte, der

1. das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt hat und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausübt.

(2) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das sechzigste Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eintritt. Endet diese Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, so wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, bleibt außer Betracht.

(3) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung.

(4) Neben dem Knappschaftsruhegeld wird Knappschaftsrente nicht gewährt.

### b) Wartezeit

#### § 49

(1) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und für die Knappschaftsrente ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(2) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind.

(3) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(4) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen oder
2. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit einer Beschäftigung unter Tage zurückgelegt ist und während dieser Zeit auch Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, wenn diese wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben werden mußten.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten für die einzelnen Bergbauarten.

#### § 50

(1) Auf die Wartezeit für die knappschaftlichen Renten werden die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (Absatz 2) angerechnet. Ist in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet, so werden auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten angerechnet.

(2) Anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten sind Zeiten, für die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind und Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 51 (Ersatzzeiten), wenn sie auf die Wartezeit anzurechnen sind. Der Beitrag gilt, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung, als wirksam entrichtet, wenn der Versicherte glaubhaft macht, daß der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Entgelt abgezogen worden ist.

(3) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 sind Ersatzzeiten nach § 51 anzurechnen, wenn eine Versicherungspflicht vorher bestanden hat, während der Ersatzzeit keine Ver-

sicherungspflicht bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist. Sie werden auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist oder
- b) nach einer Ersatzzeit des § 51 Nr. 4 der Verfolgte bis zum 27. August 1949 eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte.

(4) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 findet für die Anrechnung von Ersatzzeiten bei den dreihundert Kalendermonaten Absatz 3 Anwendung. Bei den einhundertachtzig Kalendermonaten sind nur Zeiten des § 51 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(5) Auf die Wartezeit werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

#### § 51

Ersatzzeiten sind

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,
2. Zeiten der Internierung oder der Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist,
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,
5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes,
6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung oder Flucht und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

#### § 52

Die Wartezeit für Bergmannsrente und Knappschaftsrente gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalls oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie während der Kriegsgefangenschaft oder
3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes oder
4. als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes oder
5. während oder infolge der Internierung oder der Verschleppung im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes oder
6. als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung oder der Flucht

vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufsunfähig geworden oder gestorben ist, eine Versicherung vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

#### c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

#### § 53

(1) Der Jahresbetrag der Bergmannsrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 0,8 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(2) Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,2 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, solange eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird; andernfalls ist der Jahresbetrag 2 vom Hundert. Scheidet der Versicherte aus einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist die Knappschaftsrente vom Beginn des folgenden Monats an zu erhöhen.

(3) Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Wird der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln. Eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ist im gleichen Umfang anzurechnen. Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt für die während

einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.

(4) Der Jahresbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(5) Vollendet ein Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente das fünfundsiebzigste Lebensjahr und hat er die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt, so ist die Rente in das Knappschaftsruhegeld umzuwandeln. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zurückgelegte Versicherungs- und Ausfallzeiten sind bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes zusätzlich zu berücksichtigen. Als Knappschaftsruhegeld wird mindestens die unter Anwendung des Absatzes 3 berechnete Knappschaftsrente gewährt; bei der Gegenüberstellung bleiben der Leistungszuschlag und der Kinderzuschuß außer Betracht.

(6) Vollendet ein Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente das sechzigste Lebensjahr und hat er die Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt, so ist die Rente auf Antrag in das Knappschaftsruhegeld umzuwandeln. Absatz 5 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

#### § 54

(1) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat; sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Lehrlinge und Anlernlinge (Tabelle der Anlage 1) im Mittel des dreijährigen Zeitraumes vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist.

(3) Das Verhältnis, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, wird wie folgt ermittelt:

a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Beitrags- oder Gehaltsklassen zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 2 für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind.

b) Für Zeiten vom 1. Januar 1943 an bis 31. Dezember 1955 wird für jedes Kalenderjahr der auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundete Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit den Werten, die in den Tabellen der Anlage 3 für die Entgelte sowie für die einzelnen Kalenderjahre der Beitragsentrichtung angegeben sind und für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1956 an mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c für die einzelnen Kalenderjahre angegebenen Werten angesetzt.

c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach Buchstabe b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlage 3 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 bestimmten Werte.

Aus den durch die Berechnungen nach den Buchstaben a bis c festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Beitragszeiten zu bilden. Der Durchschnittswert ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in die Versicherung eingetreten und vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, bleiben bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt.

(5) Sind aus demselben Beschäftigungsverhältnis für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten auch Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, so werden bei Anwendung des Absatzes 3 die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten nicht berücksichtigt.

(6) Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden für diese Zeiten die in der Tabelle der Anlage 2 angegebenen Werte angesetzt.

(7) Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt.

(8) Für Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, werden bei Anwendung der Absätze 1 und 3 die Bezüge zugrunde gelegt, für die nach § 130 Abs. 1 und 5 Pflichtbeiträge im gleichen Betrage zu entrichten wären.

(9) Für die knappschaftlichen Renten werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles entrichteten Beiträge berücksichtigt.

#### § 55

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres

- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 für das folgende Kalenderjahr,
- b) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 für das voraufgegangene Kalenderjahr,
- c) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 3 die Werte für die Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 für das voraufgegangene Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem für den Versicherten anzurechnenden Arbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen bestimmen. Er kann hierfür eine Berechnung nach Werteeinheiten vorschreiben, die den von dem Versicherten erzielten Arbeitsentgelt in Vomhundertsätzen des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten ausdrücken, und hierbei Werteeinheiten für Entgeltstufen festlegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn die Versicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die Versicherungsunterlagen nicht erkennen lassen, für welches Kalenderjahr die Beiträge entrichtet sind.

(4) Wenn nach § 1257 der Reichsversicherungsordnung die Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die folgenden Kalenderjahre durch besonderes Gesetz bestimmt wird, hat dies auch für die knappschaftliche Rentenversicherung zu erfolgen.

#### § 56

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des § 53 werden die auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten, die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Die Ausfallzeiten werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 57 Nr. 3, in denen ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(3) Die Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 5 werden wie die Zurechnungszeit nach § 58 Abs. 1 angerechnet.

(4) Die Zurechnungszeit wird nur angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

(6) Je zwölf durch in Absatz 1 genannte Zeiten belegte Monate ergeben ein Versicherungsjahr. Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so werden mehr als sechs Monate als ein volles und sechs oder weniger Monate als ein halbes anrechnungsfähiges Versicherungsjahr gerechnet.

(7) Für die knappschaftlichen Renten werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.

#### § 57

Ausfallzeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 sind

1. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte, länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, wenn sie in Nachweisen bescheinigt sind,
2. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, wenn sie in Nachweisen bescheinigt sind,
3. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der sechsten Woche an, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
  - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
  - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
  - c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
  - d) Familienunterstützung
 bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,
4. Zeiten einer nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul-

oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 51 innerhalb von zwei Jahren eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsrente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente, Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

§ 58

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechszwanzig Kalendermonate oder die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten zu zwei Dritteln hinzuzurechnen (Zurechnungszeit).

- (2) § 56 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 59

(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich um den Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag wird nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten für jedes weitere volle Jahr einer solchen Tätigkeit gewährt; er beträgt jährlich

- für die ersten zehn weiteren Jahre je ..... 1 vom Tausend
- für die nächsten zehn Jahre je ..... 2 vom Tausend
- für jedes weitere Jahr je ..... 3 vom Tausend

der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze.

- (2) § 49 Abs. 6 findet Anwendung.

(3) Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente gewährt wird, nicht erworben werden.

§ 60

(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage.

(5) Die Bergmannsrente, Knappschaftsrente oder das Knappschaftsruhegeld einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihrem Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

(6) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(7) Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt.

(8) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Bundesversicherungsamt ersetzt werden.

§ 61

Die jährliche Knappschaftsrente oder das Knappschaftsruhegeld ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag darf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

## § 62

(1) Gilt die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 52 als erfüllt, so ist bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die an sechzig Beitragsmonaten fehlende Zeit anzurechnen.

(2) Gilt die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 52 als erfüllt, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung, es sei denn, daß die Berechnung nach § 58 für den Versicherten günstiger ist.

## 3. Renten an Hinterbliebene

## a) Allgemeine Voraussetzungen

## § 63

(1) Hinterbliebenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Knappschaftsrente erfüllt ist oder nach § 52 als erfüllt gilt.

## § 64

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

## § 65

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

## § 66

(1) Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

(2) § 65 gilt entsprechend.

## § 67

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 60 Abs. 2) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre in ihrem Haus-

halt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

## § 68

(1) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach billigem Ermessen fest.

## b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

## § 69

(1) Die Witwen- und Witwerrente und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechneten Knappschaftsrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß,

1. wenn der Berechtigte das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

(3) § 53 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sind mehrere Berechtigte nach §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, so erhält jeder von ihnen nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer an Stelle der Rente nach den Absätzen 1 bis 4, wenn dem Versicherten eine Knappschaftsrente oder ein Knappschaftsruhegeld im Zeitpunkt seines Todes zugestanden hat, diese Rente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß gewährt, wobei eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz zu berechnen ist oder, wenn dem Versicherten zu diesem Zeitpunkt keine Knappschaftsrente oder kein Knappschaftsruhegeld zugestanden hat, die Rente des Versicherten mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist.

(6) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen ein Zehntel, bei Vollwaisen ein Fünftel der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß. § 53 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Waisenrente erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 60 Abs. 4).

#### § 70

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die unter Berücksichtigung der nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge nach § 53 Abs. 3 berechnete Rente des Versicherten einschließlich des Leistungszuschlages und des Kinderzuschusses; sie werden sonst nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage. Sind die Hinterbliebenenrenten nach Ablauf des Todesjahres des Versicherten neu zu berechnen, so ist ihrer Berechnung die Versichertenrente zugrunde zu legen, die einer inzwischen erfolgten Anpassung nach § 71 entspricht.

### 4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

#### a) Anpassung der laufenden Renten

##### § 71

Für die Anpassung der laufenden Renten gelten die §§ 1272 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung.

#### b) Renten auf Zeit

##### § 72

(1) Besteht begründete Aussicht, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente oder die Hinterbliebenenrente vom Beginn der siebenundzwanzigsten Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren.

(2) Die Rente fällt mit Ablauf des im Rentenfeststellungsbescheid zu bestimmenden Zeitraumes weg, ohne daß es eines Entziehungsbescheides bedarf. Ist ein Empfänger einer Knappschaftsrente nach § 47 nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig, so steht ihm von diesem Zeitpunkt an eine Knappschaftsrente nach § 46 zu. Ist er nicht mehr berufsunfähig, aber noch vermindert bergmännisch berufsfähig, so steht ihm eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 zu. Liegen die Voraussetzungen für eine Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr vor, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr besteht, so steht dem Berechtigten von diesem Zeitpunkt an eine Rente nach § 69 Abs. 1 zu. Dem Berechtigten ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.

### c) Ausschluß oder Versagen der Renten

#### § 73

(1) Wer sich absichtlich vermindert bergmännisch berufsfähig, berufsunfähig oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsrente nach §§ 46 oder 47. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Renten, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Hat sich der Versicherte oder ein Hinterbliebener die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen oder bergpolizeiliche Anordnungen oder die Verletzung des § 93 Abs. 2 und 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gelten nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn derjenige, dem die Rente versagt wird, diese Angehörigen bisher überwiegend unterhalten hat.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

#### d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten

##### § 74

Trifft eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder eine Knappschaftsrente mit Krankengeld zusammen, so wird die Rente nur insoweit gewährt, als sie das Krankengeld übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Krankengeld auf Grund einer nach Eintritt der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit verrichteten versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt wird.

##### § 75

(1) Trifft eine knappschaftliche Rente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 100 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 100 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nummer 27a oder 27b der Anlage zur Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem

übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
2. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

(4) Die Rente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Mal ausgezahlt wird.

#### § 76

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Leistungszuschlag ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 75 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2.

(3) Absatz 1 und § 75 sind auf die Renten nach § 69 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(5) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 77

(1) Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach §§ 65 und 66 Abs. 2 zusammen, so wird von zwei Zurechnungszeiten nur die für den Berechtigten günstigere angerechnet; die Rente, bei der die Zurechnungszeit nicht berücksichtigt wird, ruht insoweit.

(2) Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt. Die übrigen Renten ruhen.

(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so wird nur die höhere Rente gewährt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn eine der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten gewährt wird.

#### § 78

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung sowie von Krankengeld mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

#### § 79

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 71 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 71 beruht, keine Veränderung nach den §§ 75 bis 77.

#### § 80

(1) Die Rente des berechtigten Ausländers ruht, solange

1. er sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. gegen ihn wegen Verurteilung in einem Strafverfahren ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

#### § 81

Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, wird die Rente seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, die er überwiegend unterhalten hat. § 88 gilt entsprechend.

**e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten**

## § 82

(1) Die Rente ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 69 Abs. 4 und des § 72 Abs. 1 vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld für den Sterbemonat gezahlt worden, so beginnen die Hinterbliebenenrenten erst mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Bergmannsrente oder die Knappschaftsrente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, wenn der Antrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungsvoraussetzungen gestellt wird.

(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente das fünfundsiebzigste Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 69 Abs. 1 das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Rente an den früheren Ehegatten ist, vorbehaltlich der Regelung in § 69 Abs. 4, erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu gewähren.

(5) Für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 ist der Antrag Voraussetzung für die Rentengewährung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

## § 83

(1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Dem Berechtigten, der wieder heiratet, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 70 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

## § 84

Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem diese Feststellung getroffen wird.

## § 85

(1) Die Rente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt.

(3) Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

## § 86

(1) Ist der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsrente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, berufsunfähig oder erwerbsunfähig, so wird die Rente entzogen. Die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit wird in eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig ist. Die Knappschaftsrente wird in eine Bergmannsrente umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, aber noch vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Ist der Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr berufsunfähig, so wird die Rente in eine Rente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt.

(2) Erwirbt der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens einen Entgelt, der der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht, so gilt er nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig. Das gleiche gilt, wenn er auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten fähig ist, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens einen gleichen Entgelt zu erwerben. Bei dem Entgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung werden Familienzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß, soweit dieser den Wohnungsgeldzuschuß eines ledigen Versicherten ohne Angehörige übersteigt, nicht berücksichtigt.

(3) Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung oder Umwandlung zugestellt wird, jedoch nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen.

## § 87

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in eine Bergmannsrente, eine Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 in eine Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt werden.

**f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners;  
Fortsetzung des Verfahrens beim Tode  
des Versicherten**

## § 88

(1) Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu

- dem Ehegatten,
- den Kindern,
- den Eltern,
- den Geschwistern und
- der Haushaltsführerin,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Personen, die die Bestattung besorgt haben und an die das Sterbegeld gezahlt worden ist, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Sterbegeld und Bestattungsaufwand bis zur Höhe des Rentenanspruchs ausgezahlt.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Hinterbliebener, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt

- der Ehegatte,
- die Kinder,
- die Eltern,
- die Geschwister und
- die Haushaltsführerin,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerter, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist. Die Haushaltsführerin muß dem Träger der knappschaftlichen Versicherung als solche gemeldet worden sein.

## g) Zahlung von Renten

## § 89

(1) Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im Voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(2) Die baren Leistungen können auf Anweisung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Bundespost gezahlt werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

**h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen,  
Übertragung, Verpfändung und Pfändung  
der Rentenansprüche**

## § 90

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

- Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der knappschaftlichen Versicherung ein Anspruch darauf nach § 105 zusteht,
- geschuldete Sozialversicherungsbeiträge,
- gezahlte Vorschüsse,
- zu Unrecht vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Leistungen,
- zu erstattende Kosten des Verfahrens,
- von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung verhängte Ordnungsstrafen in Geld.

## § 91

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120 und 121 der Reichsversicherungsordnung. Die Anordnung nach § 121 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung trifft der Träger der knappschaftlichen Versicherung.

## § 92

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119 und 119a der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Genehmigung nach § 119 der Reichsversicherungsordnung erteilt die Gemeindebehörde.

**i) Neufeststellung von Leistungen;  
Rückforderung überzahlter Leistungen**

## § 93

(1) Überzeugt sich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bei erneuter Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat er sie neu festzustellen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

**k) Verjährung**

## § 94

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit.

(2) Der Anspruch auf Rückforderung verjährt in vier Jahren nach Zahlung der Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erlangt worden sind.

(3) § 134 Abs. 2 gilt entsprechend.

**5. Beitragserstattungen**

## § 95

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 33 oder nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag sein Anteil an den für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträgen zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit für die Knappschaftsrente noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld zu erfüllen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nichterfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

(4) Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(5) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

## § 96

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag ihr Anteil an den Beiträgen erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(3) § 95 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Die Erstattung hat der für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen.

**B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung**

## § 97

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden; dies gilt insbesondere für die Förderung der Erstellung von Wohnungen und Eigenheimen für die versicherte Bevölkerung.

(3) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

## § 98

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung des Rentenberechtigten ruht dessen Rente bis zur Höhe der für die Unterbringung entstehenden Kosten. Dem Berechtigten kann die Rente ganz oder teilweise belassen werden.

**C. Wanderversicherung**

## § 99

Die Vorschriften der Wanderversicherung gelten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige wirksam entrichtet sind.

## § 100

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhe-

geldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung, § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt nicht für § 33 Abs. 1.

#### § 101

(1) Beim Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Zweigen der Rentenversicherung gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, es sei denn, daß er ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

(2) Die Leistung wird als Gesamtleistung berechnet und festgestellt.

(3) Bei der Berechnung der Leistung jedes beteiligten Versicherungszweiges sind die für ihn maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten und anrechnungsfähigen Ausfallzeiten werden zusammengerechnet. Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nur einmal berücksichtigt. Aus den danach anzurechnenden Zeiten wird nach den für die Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften eine einheitliche Leistung gewährt. Soweit Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet sind, sind zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttoarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten die Vorschriften des Versicherungszweiges anzuwenden, zu dem die Beiträge entrichtet sind.

(5) Die Zurechnungszeit wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist.

(6) Der Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt. Er ist nach § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (§ 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu berechnen. Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so ist der Kinderzuschuß nach § 60 Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Berechnung des Kinderzuschusses, um den sich die Waisenrente erhöht, gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3.

(8) Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrag Versicherungszeiten mehrerer Zweige der deutschen Rentenversicherung und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen

Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrages anzuwenden.

#### § 102

(1) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung ist der Träger des Versicherungszweiges, an den der letzte Beitrag entrichtet ist. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung auch dann zuständig, wenn die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist oder als erfüllt gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln.

#### § 103

(1) Auf die festgestellte Leistung finden die gemeinsamen Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene (§§ 1272 bis 1301 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und die Vorschriften über die Witwen- und Witwerrentenabfindung (§ 1302 der Reichsversicherungsordnung, § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes) Anwendung. Satz 1 gilt für den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

(2) Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so finden auf die festgestellte Leistung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Soweit es bei Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften auf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ankommt, ist der Gesamtdurchschnitt aus den für den Versicherten bei Feststellung der Gesamtleistung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen zugrunde zu legen; der Gesamtdurchschnitt ist zu bestimmen, indem jede einzelne Rentenbemessungsgrundlage mit der Beitragsdauer in dem betreffenden Rentenversicherungszweig vervielfältigt und die Summe der erhaltenen Produkte durch die Gesamtbeitragsdauer geteilt wird.

(4) Die §§ 74 bis 81 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angewendet.

(5) Gegen den Anspruch auf die Gesamtleistung dürfen auch die in § 90 bezeichneten Forderungen aufgerechnet werden.

## § 104

(1) Zwischen den beteiligten Trägern der Rentenversicherung findet ein finanzieller Ausgleich statt.

(2) Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung der in den beteiligten Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der den Beiträgen zugrunde liegenden Entgelte oder Arbeitseinkommen durchzuführen. Dabei gelten Ersatzzeiten und Ausfallzeiten in dem Versicherungszweig als zurückgelegt, zu dem der letzte Beitrag vor der Ersatz- oder Ausfallzeit entrichtet ist, und, wenn vor der Ersatz- oder Ausfallzeit kein Beitrag entrichtet ist, in dem Versicherungszweig, zu dem nach Beendigung der Ersatz- oder Ausfallzeit der erste Beitrag entrichtet wurde. Rentenbezugszeiten werden in dem Versicherungszweig, der die Rente gewährt hat, angerechnet. Eine Zurechnungszeit wird bei den beteiligten Versicherungszweigen nach der Dauer der in ihnen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten anteilmäßig berücksichtigt; dies gilt für die Fälle, in denen eine Kürzungs- oder Ruhensvorschrift angewandt ist, entsprechend.

(3) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten die auf sie entfallenden Leistungsanteile. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil an den feststellenden Träger der Rentenversicherung.

(4) Für die Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gilt nachstehende Reihenfolge: knappschaftliche Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten.

(5) Der Kinderzuschuß geht zu Lasten der Rentenversicherung der Angestellten. Wird eine Leistung aus der Rentenversicherung der Angestellten nicht gewährt, so geht er zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter.

(6) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze und das Verfahren für den Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmen. Er kann eine pauschale Ermittlung der Ausgleichsbeträge vorschreiben und kann das Bundesversicherungsamt mit der Durchführung des jährlichen Ausgleichs beauftragen.“

3. Im Achten Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes werden die Unterabschnitte III und IV durch den folgenden Unterabschnitt ersetzt:

### „III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung

## § 127

Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

## § 128

Zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen gewährt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben aller Knappschaften. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage (§ 131), zu den Ausgaben die zu bildende Rücklage.

## § 129

(1) Der Bundesminister für Arbeit stellt in Abständen von vier Jahren versicherungstechnische Bilanzen auf, erstmalig für den 1. Januar 1959. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung voraussichtlich entwickeln werden.

(2) Die Bundesregierung hat die versicherungstechnische Bilanz den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und zugleich nach Anhören des Sozialrates über die Finanzlage der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berichten. Ergibt der Bericht, daß Maßnahmen des Gesetzgebers erforderlich sind, so hat die Bundesregierung Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

## § 130

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 23,5 vom Hundert der nach Absatz 5 maßgebenden Bezüge des Versicherten, soweit diese die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

(2) Der Beitrag für die Weiterversicherung kann nur für 100 Deutsche Mark oder für ein Vielfaches dieses Betrages bis zur Höhe der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert.

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge vorbehaltlich des Absatzes 4 das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für die Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt, mindestens 12 000 Deutsche Mark. Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge ist ein Zwölftel des aus Satz 1 sich ergebenden Betrages.

(4) Die Beitragsbemessungsgrenze ändert sich, wenn das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage die bisherige Beitragsbemessungsgrenze um mindestens 1200 Deutsche Mark überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich um 1200 Deutsche Mark oder um ein Vielfaches dieses Betrages.

(5) Für die Berechnung des Beitrages nach den Absätzen 1 und 3 ist maßgebend

- a) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,
  - b) bei während einer Wehrdienstleistung versicherungspflichtigen Personen die Geld- und Sachbezüge, die sie nach den Vorschriften des Soldatengesetzes erhalten.
- (6) Die Beiträge sind zu tragen

- a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 8,5 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt,
- b) bei Versicherungspflicht nach § 29 vom Bund,
- c) bei der Weiterversicherung vom Versicherten.

(7) Für Versicherte, die nach § 31 versicherungsfrei oder nach § 32 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre.

(8) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates für die in Absatz 5 unter Buchstabe b genannten Sachbezüge pauschale Beträge festsetzen.

(9) Der Bundesminister für Arbeit gibt die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und den Zeitpunkt, von dem an ihre Erhöhung eintritt, soweit erforderlich, bekannt.

#### § 131

(1) Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben eine Rücklage zu bilden, die den eineinhalbfachen Betrag einer jährlichen Rentenausgabe aller Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich der Bundesleistungen nach § 128 nicht übersteigt. Für die Bildung dieser Rücklage hat jeder Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich einen Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der Rentenausgaben eines jeden Kalenderjahres, soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung ohne den Zuschuß des Bundes nach § 128 entfallen, zu verwenden.

(2) Die Rücklage wird von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland verwaltet.

#### § 132

Werden die Rentenausgaben eines Kalenderjahres einschließlich der Kosten der Krankenversicherung der Rentner und der Rücklagen bei den einzelnen Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht aus den Einnahmen dieses Kalenderjahres gedeckt, so haben die anderen Träger der

knappschaftlichen Rentenversicherung, bei denen sich nach Bildung der Rücklage ein Überschuß ergibt, die entstandenen Fehlbeträge nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen aus den Überschüssen zu decken (Gemeinlast).

#### § 133

(1) Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

(2) Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen zwei weiteren Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist zulassen und hierfür eine Frist bestimmen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

#### § 134

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 133 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren nach § 80 des Sozialgerichtsgesetzes oder im Verfahren vor den Sozialgerichten oder in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 133 und die Erstattungsfristen der §§ 95 und 96 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Absätze 1 und 2) unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge und des Anspruchs auf Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen.

#### § 135

(1) Sind für einen Versicherten Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung anstatt zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet oder umgekehrt, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu den anderen Versicherungszweigen statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger zu entrichten.

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges.

## § 136

Beiträge, die in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

## § 137

Der Versicherte kann vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß für einen bestimmten Zeitraum ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Feststellung zu Unrecht erfolgt ist.

## § 138

(1) Beiträge, die zu Unrecht entrichtet sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(4) Der Rückforderungsanspruch steht dem Versicherten, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber zu. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht dem Arbeitgeber kein Rückforderungsanspruch zu.

## § 139

Beiträge können zehn Jahre nach ihrer Entrichtung nicht mehr beanstandet werden."

4. Im Achten Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes erhält der Unterabschnitt VI folgende Fassung:

## „VI. Überwachung und Meldepflicht

## § 143

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge und beanstandet Beiträge, die zu Unrecht geleistet sind.

(2) Die Arbeitgeber haben jeden bei ihnen Beschäftigten, der nach diesem Gesetz versicherungspflichtig ist, bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

(3) Die Arbeitgeber haben dem Träger der knappschaftlichen Versicherung oder ihren Beauftragten über die Beschäftigten, ihren Arbeitsentgelt und die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft zu geben. Sie haben die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

(4) Auch die Versicherten haben Auskunft im Sinne des Absatzes 3 für ihre Person zu geben und dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Träger der knappschaftlichen Versicherung kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Überwachungsvorschriften erlassen. Darin kann vorgesehen werden, daß die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherten und die Arbeitgeber zur Befolgung der Vorschriften durch Zwangsgeld anhalten können.

(7) Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Anhören des Trägers der knappschaftlichen Versicherung die geschäftsleitenden Bediensteten der Knappschaft als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete als Vollziehungsbeamte bestellen."

## Artikel 2

### Übergangsvorschriften

## § 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung dieses Gesetzes

- a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder
- b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebszigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1957 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 2

Die Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 66) gilt weiter.

#### § 3

(1) Wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen hat oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt sind.

(2) Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt.

#### § 4

(1) § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, für die bei Verkündung dieses Gesetzes ein bindender oder rechtskräftiger Bescheid nicht vorliegt oder ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird.

(2) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt.

#### § 5

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten die Durchführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes zum knappschaftlichen Leistungszuschlag vom 7. Dezember 1943 (AN S. 522), vom 22. April 1944 (AN S. 118), vom 1. Juni 1944 (AN S. 163) und vom 22. Juli 1944 (AN S. 242) weiter.

#### § 6

§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 invalide im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Mai 1949 geltenden Fassung geworden ist. Liegen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vor, so werden alle Beiträge angerechnet, aus denen zur Zeit des Versicherungsfalles nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war.

#### § 7

(1) § 50 Abs. 2 bis 5 und § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt.

#### § 8

(1) Es gelten

- a) § 52 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942,
- b) § 52 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 29. Januar 1933,
- c) § 52 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 30. Juni 1944

eingetreten sind.

(2) § 52 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn der Internierte oder Verschleppte (§ 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes) vor dem 10. August 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen hat oder vor dem 10. August 1955 gestorben ist.

#### § 9

(1) §§ 53 bis 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit anzurechnen, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Dies gilt nur insoweit, als der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist.

(3) Im Falle der Gesamtleistung an einen Wanderversicherten ist die nach Absatz 2 anzurechnende Ausfallzeit bei den beteiligten Versicherungszweigen nach der Dauer der in ihnen zurückgelegten Beitragszeiten anteilmäßig zu berücksichtigen.

#### § 10

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes ist für Versicherungsfälle, die im Jahre 1957 eintreten, 4326 Deutsche Mark.

#### § 11

Bei Versicherungsfällen nach § 46 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach §§ 47, 48 und 64 des Reichsknappschaftsgesetzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 25

dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Versicherten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind.

#### § 12

Die §§ 60 und 67 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

#### § 13

§ 63 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 6 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor, so werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt war.

#### § 14

§ 65 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch dann, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

#### § 15

§ 69 Abs. 4 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes ist nur dann anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

#### § 16

Liegt der Beginn einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder einer vorübergehenden Invalidität im Sinne der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, läuft aber die sechszwanzigste Woche nach dem 31. Dezember 1956 ab oder fällt das Krankengeld nach diesem Zeitpunkt weg, so gelten die Vorschriften der §§ 72 und 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

#### § 17

Die §§ 75 bis 77 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten für Rentenbezugszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Dem Versicherten ist jedoch mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag zu belassen.

#### § 18

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, gilt § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes, wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

gestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Leistung frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Ist der Antrag auf Rente vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente, vorbehaltlich der Regelung des § 16 dieses Artikels, spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 1958 gestellt worden ist; andernfalls gilt § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

#### § 19

(1) § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) § 83 Abs. 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

#### § 20

§ 96 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat.

#### § 21

Sind aus demselben Beschäftigungsverhältnis für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder Angestellten auch Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, so besteht für diese Zeit der Doppelversicherung kein Anspruch gegen die Rentenversicherung der Arbeiter oder gegen die Rentenversicherung der Angestellten.

#### § 22

Ist für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Rente angewiesen, so ist für die Berechnung der Rente das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden; sodann ist die Rente für Bezugszeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Artikels umzustellen.

#### § 23

(1) Renten, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen, wenn der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist.

(2) Soweit ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zuständig ist, sind die Renten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige über die Neufeststellung von Renten umzustellen. Die §§ 24, 25 und 29 dieses Artikels finden Anwendung.

(3) Dem Berechtigten ist eine schriftliche Mitteilung über die Umstellung zu erteilen.

(4) Auf die umgestellten Renten finden die für den feststellenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung.

#### § 24

(1) Für die Berechnung des Jahresbetrages der umzustellenden Knappschaftsrente gilt § 53 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Bei der Umstellung der Knappschaftsrente sind Beiträge, die während des Bezuges der Knappschaftsrente nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht bei der Berechnung der Rente berücksichtigt worden sind, anzurechnen. Sind während des Bezuges der Knappschaftsrente bis zur Verkündung dieses Gesetzes mindestens sechsunddreißig Monatsbeiträge oder im Falle des Ausscheidens aus einem knappschaftlichen Betrieb mindestens sechs Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist die Rente nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht umzurechnen, wenn dies bis zum 31. Dezember 1958 beantragt wird. Die umgerechnete Rente ist umzustellen.

(3) Für die Berechnung des Jahresbetrages der umzustellenden Knappschaftsvollrente gilt § 53 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes, für die der Witwenvollrente § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und für die der Witwenrente § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) Für die Umstellung der Leistungsanteile aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sind die Vorschriften dieser Versicherungszweige über die Neufeststellung von Renten anzuwenden. Für die Berechnung des Jahresbetrages gelten § 1253 Abs. 2, § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 2, § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(5) Die umgestellte Leistung darf unbeschadet des § 25 dieses Artikels den bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag nicht unterschreiten.

(6) Als allgemeine Bemessungsgrundlage ist die des Jahres 1957 des entsprechenden Versicherungszweiges zugrunde zu legen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

#### § 25

(1) Eine Rente, mit Ausnahme der Bergmannsrente (Knappschaftsrente) und des Knappschaftssoldes, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach den Vorschriften dieses Artikels umzustellen ist, ist für die Bezugszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen

Sonderzuschuß so zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß

bei Versichertenrenten	21 Deutsche Mark,
bei Hinterbliebenenrenten	14 Deutsche Mark

über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Dies gilt entsprechend für Berechtigte, deren Anspruch auf eine Rente nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird oder deren Rente nach dem bisherigen Recht erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt; hierbei tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Zahlbetrag ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß, wie er zu errechnen gewesen wäre, wenn Anspruch auf Rente für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte. Hat ein Berechtigter Anspruch sowohl auf Versichertenrente als auch auf Hinterbliebenenrente, so darf der Sonderzuschuß zu beiden Renten den Gesamtbetrag von 21 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

(2) § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes findet auf den Sonderzuschuß keine Anwendung.

(3) Erhalten Empfänger von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so dürfen diese Leistungen auf Grund der Erhöhung der Rente durch den Sonderzuschuß nicht gekürzt werden; das gleiche gilt insoweit, als durch die Umstellung der Renten der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten bis zu 21 Deutsche Mark, bei Hinterbliebenenrenten bis zu 14 Deutsche Mark erhöht wird. Satz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung gewährt werden oder
- b) wenn die Rentenempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus der laufenden Unterstützung ausscheiden.

(4) Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, so bleiben die Nachzahlungen, die für die Monate Januar bis einschließlich April 1957 auf Grund der Vorschriften dieses Artikels an Berechtigte zu leisten sind, die für den Monat Dezember 1956 Anspruch auf Rente hatten, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Nachzahlungen für den in Satz 1 genannten Zeitraum

sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

## § 26

(1) Der nach § 102 des Reichsknappschaftsgesetzes zuständige Träger stellt die Rente um.

(2) Soweit auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ein Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung und Zahlung von Leistungen zuständig ist, behält es hierbei bis zur Anpassung der Verträge an dieses Gesetz sein Bestehen.

## § 27

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rentner nach § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) oder nach § 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) versichert ist und zu den Personen gehört, deren Rente durch einen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder den Träger der Rentenversicherung der Angestellten umgestellt wurde, wird unbeschadet der Absätze 2 und 4 hinsichtlich seiner Krankenversicherung so behandelt, wie wenn die Rente nicht umgestellt worden wäre.

(2) Gehört eine der in Absatz 1 genannten Personen zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil die Rente umgestellt ist,

- a) die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), See-Krankenkasse oder Ersatzkasse beantragen, der sie während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenanspruches mindestens zweiundfünfzig Wochen angehört hat, oder
- b) die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnortes beantragen.

Dies gilt auch für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 beginnt am Ersten des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats. Bis dahin bleibt sie bei dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bestehen.

(4) Gehört der Rentner nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann er die Versicherung bei der Krankenkasse, See-Krankenkasse oder Ersatzkasse fortsetzen, der er vor oder nach seiner Zugehörigkeit zum Träger der knappschaftlichen Versicherung, zuletzt vor Stellung des Rentenanspruches angehört hat. Hat er einer der im Satz 1 ge-

nannten Kassen nicht angehört, so kann er die Versicherung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse fortsetzen. Er hat dies der Kasse innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil seine Rente umgestellt ist, anzuzeigen. Artikel 2 § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gilt Artikel 2 §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) entsprechend.

## § 28

(1) Wer eine Rente bezieht, auf die das Fremdenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) anzuwenden ist, wird den Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz gleichgestellt. Bis zur Anpassung des Fremdenten- und Auslandsrentengesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Fremdenten- und Auslandsrentengesetz wegen ausländischer Versicherungszeiten anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. Versicherungszeiten, die nach dem Fremdenten- und Auslandsrentengesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tabellen der Anlagen 2 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245) bis zum 30. Juni 1957 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Auszahlung der nach Neufassung der Tabellen umgestellten Renten gelten die nach Absatz 1 zu gewährenden Renten als Vorschüsse.

(3) Bis zur Anpassung der Auswirkungsverordnung vom 7. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 119) an die Vorschriften dieses Gesetzes gilt bei der Berechnung von Renten, auf die die genannte Verordnung anzuwenden ist, Absatz 1 entsprechend.

## § 29

Berechtigte, deren Renten nach den Vorschriften dieses Artikels umzustellen sind, erhalten auf die sich danach ergebenden Rentenerhöhungen während der Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zur Umstellung monatliche Vorschüsse in angemessener Höhe. Übersteigen die Vorschüsse die Nachzahlung, so ist dem Berechtigten der überschüssige Betrag zu belassen.

## § 30

Ein Vorschuß, der auf Grund des § 1 des Rentenvorschußzahlungsgesetzes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1072) gezahlt ist, ist von der Nachzahlung, die der Berechtigte auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes für die Zeit ab 1. Januar 1957 zu beanspruchen hat, abzuziehen. Übersteigt der Vorschuß die Nachzahlung, so ist dem Berechtigten der überschießende Betrag zu belassen.

## § 31

(1) Soweit eine vor dem 1. Januar 1957 festgestellte Rente nur nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu gewähren ist, wird sie weitergezahlt, solange die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Knappschaftssold bis zum 31. Dezember 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht erfüllt, so ist der Knappschaftssold auch nach dem 31. Dezember 1956 zu gewähren.

(3) Der Knappschaftssold fällt mit der Gewährung der Bergmannsrente, der Knappschaftsrente oder des Knappschaftsruhegeldes weg.

## § 32

Die §§ 6, 13 und 14 dieses Artikels sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Verfahren anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1958 zulässig.

## § 33

(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen zwei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 51 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vorliegen, und können, abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes, Beiträge für die Zeit vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück in den Beitragsklassen des § 1388 der

Reichsversicherungsordnung oder des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1960 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Ist bei einem Versicherten im Sinne des Absatzes 1, der nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat, die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres voll mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt und ist die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes durch Versicherungszeiten seit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht erfüllt, so gelten die fehlenden Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 50 Abs. 1 und des § 56 des Reichsknappschaftsgesetzes.

## § 34

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften an der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Verpflichtungen des Bundes pauschal feststellen.

## Artikel 3

## Schlußvorschriften

## § 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

## § 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

## § 3

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Reichsknappschaftsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen und dabei die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, in denen auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes Bezug genommen wird, an die neue Paragraphenbezeichnung nach den Gesetzen zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung

der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten anzupassen und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenbezeichnung und im Wortlaut zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft. §§ 1, 29 bis 32, 45 Abs. 2 und § 130 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Anlage 1**  
(zu § 54 Abs. 2 KnVNG)

**Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte  
der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen**

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM
1926 ..... 1682,—	1941 ..... 2321,—
27 ..... 1779,—	42 ..... 2335,—
28 ..... 2013,—	43 ..... 2349,—
29 ..... 2137,—	44 ..... 2316,—
1930 ..... 2110,—	45 ..... 1797,—
31 ..... 1949,—	46 ..... 1797,—
32 ..... 1673,—	47 ..... 1852,—
33 ..... 1604,—	48 ..... 2243,—
34 ..... 1627,—	49 ..... 2868,—
35 ..... 1719,—	1950 ..... 3194,—
36 ..... 1811,—	51 ..... 3617,—
37 ..... 1884,—	52 ..... 3893,—
38 ..... 1972,—	53 ..... 4104,—
39 ..... 2114,—	54 ..... 4279,—
1940 ..... 2179,—	1955 ..... 4596,—

## Anlage 2

(zu § 54 Abs. 3 Buchstabe a KnVNG)

## Knappschaftliche Rentenversicherung

## Arbeiter

Zeitraum	Beitragsklasse									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
bis 30. Juni 1926	4,46	5,95	7,43	8,92	10,40	11,89	13,38			
vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1938	4,05	5,41	6,76	8,11	9,46	10,81	12,16	13,87	15,33	17,05
vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1942	2,79	3,91	5,03	6,15	7,26	8,38	9,50	10,62	11,73	

## Angestellte

Zeitraum	Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
bis 30. Juni 1926	2,23	4,46	8,92	14,86	20,81	23,78	23,78	23,78		
vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1938	2,03	4,05	8,11	13,51	18,92	21,62	21,62	21,75	21,73	21,73
vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1942	1,68	3,35	6,71	11,18	15,65	17,88	17,88			

Doppelversicherung										
vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926	2,97	5,95	11,89	19,82	27,74	31,71	31,71	31,71		

## Anlage 3

(zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b KnVNG)

## Knappschaftliche Rentenversicherung

## Arbeiter und Angestellte

Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Brutto-Jahresarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten werden die Werte für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag des Brutto-Jahresarbeitsentgelts des Versicherten aus der Tabelle A und für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B für das jeweilige Kalenderjahr abgelesen und zusammengezählt. Das gilt auch dann, wenn der auf ein Kalenderjahr entfallende Brutto-Jahresarbeitsentgelt des Versicherten nur in Teilzeiträumen des Kalenderjahres erzielt ist.

Bei der Anwendung der Tabellen ist der Tausend-Mark-Betrag in der **Kopfzeile** und der Hundert-Mark-Betrag in der **Vorspalte** (erste Zahlenspalte links) der Tabelle A zu suchen; die Zahl im Schnittpunkt der Zahlenspalte unter dem Tausend-Mark-Betrag und der Zahlenzeile rechts vom Hundert-Mark-Betrag ist der Wert für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag des Brutto-Jahresarbeitsentgelts des Versicherten. Entsprechend ist bei der Ermittlung des Wertes für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B zu verfahren.

Tabelle A Kalenderjahr 1943

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark					
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	42,57	85,14	127,71	170,29
100,—	4,26	46,83	89,40	131,97	174,54
200,—	8,51	51,09	93,66	136,23	178,80
300,—	12,77	55,34	97,91	140,49	183,06
400,—	17,03	59,60	102,17	144,74	187,31
500,—	21,29	63,86	106,43	149,00	191,57
600,—	25,54	68,11	110,69	153,26	195,83
700,—	29,80	72,37	114,94	157,51	200,09
800,—	34,06	76,63	119,20	161,77	204,34
900,—	38,31	80,89	123,46	166,03	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,43	0,85	1,28	1,70	2,13	2,55	2,98	3,41	3,83
1,—	0,04	0,47	0,89	1,32	1,75	2,17	2,60	3,02	3,45	3,87
2,—	0,09	0,51	0,94	1,36	1,79	2,21	2,64	3,07	3,49	3,92
3,—	0,13	0,55	0,98	1,40	1,83	2,26	2,68	3,11	3,53	3,96
4,—	0,17	0,60	1,02	1,45	1,87	2,30	2,72	3,15	3,58	4,00
5,—	0,21	0,64	1,06	1,49	1,92	2,34	2,77	3,19	3,62	4,04
6,—	0,26	0,68	1,11	1,53	1,96	2,38	2,81	3,24	3,66	4,09
7,—	0,30	0,72	1,15	1,58	2,00	2,43	2,85	3,28	3,70	4,13
8,—	0,34	0,77	1,19	1,62	2,04	2,47	2,89	3,32	3,75	4,17
9,—	0,38	0,81	1,23	1,66	2,09	2,51	2,94	3,36	3,79	4,21

noch Anlage 3

Tabelle A Kalenderjahr 1944

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark					
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	43,18	86,36	129,53	172,71
100,—	4,32	47,50	90,67	133,85	177,03
200,—	8,64	51,81	94,99	138,17	181,35
300,—	12,95	56,13	99,31	142,49	185,66
400,—	17,27	60,45	103,63	146,80	189,98
500,—	21,59	64,77	107,94	151,12	194,30
600,—	25,91	69,08	112,26	155,44	198,62
700,—	30,22	73,40	116,58	159,76	202,94
800,—	34,54	77,72	120,90	164,08	207,25
900,—	38,86	82,04	125,22	168,39	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,43	0,86	1,30	1,73	2,16	2,59	3,02	3,45	3,89
1,—	0,04	0,47	0,91	1,34	1,77	2,20	2,63	3,07	3,50	3,93
2,—	0,09	0,52	0,95	1,38	1,81	2,25	2,68	3,11	3,54	3,97
3,—	0,13	0,56	0,99	1,42	1,86	2,29	2,72	3,15	3,58	4,02
4,—	0,17	0,60	1,04	1,47	1,90	2,33	2,76	3,20	3,63	4,06
5,—	0,22	0,65	1,08	1,51	1,94	2,37	2,81	3,24	3,67	4,10
6,—	0,26	0,69	1,12	1,55	1,99	2,42	2,85	3,28	3,71	4,15
7,—	0,30	0,73	1,17	1,60	2,03	2,46	2,89	3,32	3,76	4,19
8,—	0,35	0,78	1,21	1,64	2,07	2,50	2,94	3,37	3,80	4,23
9,—	0,39	0,82	1,25	1,68	2,12	2,55	2,98	3,41	3,84	4,27

Tabelle A Kalenderjahre 1945/46

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark					
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	55,65	111,30	166,94	222,59
100,—	5,56	61,21	116,86	172,51	228,16
200,—	11,13	66,78	122,43	178,07	233,72
300,—	16,69	72,34	127,99	183,64	239,29
400,—	22,26	77,91	133,56	189,20	244,85
500,—	27,82	83,47	139,12	194,77	250,42
600,—	33,39	89,04	144,69	200,33	255,98
700,—	38,95	94,60	150,25	205,90	261,55
800,—	44,52	100,17	155,82	211,46	267,11
900,—	50,08	105,73	161,38	217,03	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,56	1,11	1,67	2,22	2,78	3,34	3,90	4,45	5,01
1,—	0,06	0,61	1,17	1,73	2,28	2,84	3,39	3,95	4,51	5,06
2,—	0,11	0,67	1,22	1,78	2,34	2,89	3,45	4,01	4,56	5,12
3,—	0,17	0,72	1,28	1,84	2,39	2,95	3,51	4,06	4,62	5,18
4,—	0,22	0,78	1,34	1,89	2,45	3,01	3,56	4,12	4,67	5,23
5,—	0,28	0,83	1,39	1,95	2,50	3,06	3,62	4,17	4,73	5,29
6,—	0,33	0,89	1,45	2,00	2,56	3,12	3,67	4,23	4,79	5,34
7,—	0,39	0,95	1,50	2,06	2,62	3,17	3,73	4,28	4,84	5,40
8,—	0,45	1,00	1,56	2,11	2,67	3,23	3,78	4,34	4,90	5,45
9,—	0,50	1,06	1,61	2,17	2,73	3,28	3,84	4,40	4,95	5,51

Tabelle A

Kalenderjahr 1947

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark							
		0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—
0	—	54,00	107,99	161,99	215,98	269,98	323,97	377,97	
100,—	5,40	59,40	113,39	167,39	221,38	275,38	329,37	383,37	
200,—	10,80	64,79	118,79	172,79	226,78	280,78	334,77	388,77	
300,—	16,20	70,19	124,19	178,19	232,18	286,18	340,17	—	
400,—	21,60	75,59	129,59	183,59	237,58	291,58	345,57	—	
500,—	27,00	80,99	134,99	188,98	242,98	296,98	350,97	—	
600,—	32,40	86,39	140,39	194,38	248,38	302,38	356,37	—	
700,—	37,80	91,79	145,79	199,78	253,78	307,78	361,77	—	
800,—	43,20	97,19	151,19	205,18	259,18	313,17	367,17	—	
900,—	48,60	102,59	156,59	210,58	264,58	318,57	372,57	—	

Tabelle B

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
		0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,54	1,08	1,62	2,16	2,70	3,24	3,78	4,32	4,86	
1,—	0,05	0,59	1,13	1,67	2,21	2,75	3,29	3,83	4,37	4,91	
2,—	0,11	0,65	1,19	1,73	2,27	2,81	3,35	3,89	4,43	4,97	
3,—	0,16	0,70	1,24	1,78	2,32	2,86	3,40	3,94	4,48	5,02	
4,—	0,22	0,76	1,30	1,84	2,38	2,92	3,46	4,00	4,54	5,08	
5,—	0,27	0,81	1,35	1,89	2,43	2,97	3,51	4,05	4,59	5,13	
6,—	0,32	0,86	1,40	1,94	2,48	3,02	3,56	4,10	4,64	5,18	
7,—	0,38	0,92	1,46	2,00	2,54	3,08	3,62	4,16	4,70	5,24	
8,—	0,43	0,97	1,51	2,05	2,59	3,13	3,67	4,21	4,75	5,29	
9,—	0,49	1,03	1,57	2,11	2,65	3,19	3,73	4,27	4,81	5,35	

Tabelle A

Kalenderjahr 1948

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark							
		0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—
0	—	44,58	89,17	133,75	178,33	222,92	267,50	312,08	
100,—	4,46	49,04	93,62	138,21	182,79	227,37	271,96	316,54	
200,—	8,92	53,50	98,08	142,67	187,25	231,83	276,42	321,00	
300,—	13,37	57,96	102,54	147,12	191,71	236,29	280,87	—	
400,—	17,83	62,42	107,00	151,58	196,17	240,75	285,33	—	
500,—	22,29	66,87	111,46	156,04	200,62	245,21	289,79	—	
600,—	26,75	71,33	115,92	160,50	205,08	249,67	294,25	—	
700,—	31,21	75,79	120,37	164,96	209,54	254,12	298,71	—	
800,—	35,67	80,25	124,83	169,42	214,00	258,58	303,17	—	
900,—	40,12	84,71	129,29	173,87	218,46	263,04	307,62	—	

Tabelle B

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark									
		0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,45	0,89	1,34	1,78	2,23	2,67	3,12	3,57	4,01	
1,—	0,05	0,49	0,94	1,38	1,83	2,27	2,72	3,17	3,61	4,06	
2,—	0,09	0,53	0,98	1,43	1,87	2,32	2,76	3,21	3,66	4,10	
3,—	0,13	0,58	1,03	1,47	1,92	2,36	2,81	3,25	3,70	4,15	
4,—	0,18	0,62	1,07	1,52	1,96	2,41	2,85	3,30	3,74	4,19	
5,—	0,22	0,67	1,11	1,56	2,01	2,45	2,90	3,34	3,79	4,24	
6,—	0,27	0,71	1,16	1,60	2,05	2,50	2,94	3,39	3,83	4,28	
7,—	0,31	0,76	1,20	1,65	2,10	2,54	2,99	3,43	3,88	4,32	
8,—	0,36	0,80	1,25	1,69	2,14	2,59	3,03	3,48	3,92	4,37	
9,—	0,40	0,85	1,29	1,74	2,18	2,63	3,08	3,52	3,97	4,41	

noch Anlage 3

Tabelle A

Kalenderjahr 1949

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	34,87	69,74	104,60	139,47	174,34	209,21	244,07	278,94
100,—	3,49	38,35	73,22	108,09	142,96	177,82	212,69	247,56	282,43
200,—	6,97	41,84	76,71	111,58	146,44	181,31	216,18	251,05	285,91
300,—	10,46	45,33	80,20	115,06	149,93	184,80	219,67	254,53	289,40
400,—	13,95	48,81	83,68	118,55	153,42	188,28	223,15	258,02	292,89
500,—	17,43	52,30	87,17	122,04	156,90	191,77	226,64	261,51	—
600,—	20,92	55,79	90,66	125,52	160,39	195,26	230,13	264,99	—
700,—	24,41	59,27	94,14	129,01	163,88	198,74	233,61	268,48	—
800,—	27,89	62,76	97,63	132,50	167,36	202,23	237,10	271,97	—
900,—	31,38	66,25	101,12	135,98	170,85	205,72	240,59	275,45	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,35	0,70	1,05	1,39	1,74	2,09	2,44	2,79	3,14
1,—	0,03	0,38	0,73	1,08	1,43	1,78	2,13	2,48	2,82	3,17
2,—	0,07	0,42	0,77	1,12	1,46	1,81	2,16	2,51	2,86	3,21
3,—	0,10	0,45	0,80	1,15	1,50	1,85	2,20	2,55	2,89	3,24
4,—	0,14	0,49	0,84	1,19	1,53	1,88	2,23	2,58	2,93	3,28
5,—	0,17	0,52	0,87	1,22	1,57	1,92	2,27	2,62	2,96	3,31
6,—	0,21	0,56	0,91	1,26	1,60	1,95	2,30	2,65	3,00	3,35
7,—	0,24	0,59	0,94	1,29	1,64	1,99	2,34	2,68	3,03	3,38
8,—	0,28	0,63	0,98	1,32	1,67	2,02	2,37	2,72	3,07	3,42
9,—	0,31	0,66	1,01	1,36	1,71	2,06	2,41	2,75	3,10	3,45

Tabelle A

Kalenderjahr 1950

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	31,31	62,62	93,93	125,23	156,54	187,85	219,16	250,47
100,—	3,13	34,44	65,75	97,06	128,37	159,67	190,98	222,29	253,60
200,—	6,26	37,57	68,88	100,19	131,50	162,81	194,11	225,42	256,73
300,—	9,39	40,70	72,01	103,32	134,63	165,94	197,24	228,55	259,86
400,—	12,52	43,83	75,14	106,45	137,76	169,07	200,38	231,68	262,99
500,—	15,65	46,96	78,27	109,58	140,89	172,20	203,51	234,82	—
600,—	18,79	50,09	81,40	112,71	144,02	175,33	206,64	237,95	—
700,—	21,92	53,22	84,53	115,84	147,15	178,46	209,77	241,08	—
800,—	25,05	56,36	87,66	118,97	150,28	181,59	212,90	244,21	—
900,—	28,18	59,49	90,80	122,10	153,41	184,72	216,03	247,34	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,31	0,63	0,94	1,25	1,57	1,88	2,19	2,50	2,82
1,—	0,03	0,34	0,66	0,97	1,28	1,60	1,91	2,22	2,54	2,85
2,—	0,06	0,38	0,69	1,00	1,31	1,63	1,94	2,25	2,57	2,88
3,—	0,09	0,41	0,72	1,03	1,35	1,66	1,97	2,29	2,60	2,91
4,—	0,13	0,44	0,75	1,06	1,38	1,69	2,00	2,32	2,63	2,94
5,—	0,16	0,47	0,78	1,10	1,41	1,72	2,04	2,35	2,66	2,97
6,—	0,19	0,50	0,81	1,13	1,44	1,75	2,07	2,38	2,69	3,01
7,—	0,22	0,53	0,85	1,16	1,47	1,78	2,10	2,41	2,72	3,04
8,—	0,25	0,56	0,88	1,19	1,50	1,82	2,13	2,44	2,76	3,07
9,—	0,28	0,59	0,91	1,22	1,53	1,85	2,16	2,47	2,79	3,10

Tabelle A  
Kalenderjahr 1951

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark								
		0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	27,65	55,29	82,94	110,59	138,24	165,88	193,53	221,18	
100,—	2,76	30,41	58,06	85,71	113,35	141,00	168,65	196,30	223,94	
200,—	5,53	33,18	60,82	88,47	116,12	143,77	171,41	199,06	226,71	
300,—	8,29	35,94	63,59	91,24	118,88	146,53	174,18	201,82	229,47	
400,—	11,06	38,71	66,35	94,00	121,65	149,29	176,94	204,59	232,24	
500,—	13,82	41,47	69,12	96,77	124,41	152,06	179,71	207,35	—	
600,—	16,59	44,24	71,88	99,53	127,18	154,82	182,47	210,12	—	
700,—	19,35	47,00	74,65	102,29	129,94	157,59	185,24	212,88	—	
800,—	22,12	49,76	77,41	105,06	132,71	160,35	188,00	215,65	—	
900,—	24,88	52,53	80,18	107,82	135,47	163,12	190,77	218,41	—	

Tabelle B

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
		0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,28	0,55	0,83	1,11	1,38	1,66	1,94	2,21	2,49	
1,—	0,03	0,30	0,58	0,86	1,13	1,41	1,69	1,96	2,24	2,52	
2,—	0,06	0,33	0,61	0,88	1,16	1,44	1,71	1,99	2,27	2,54	
3,—	0,08	0,36	0,64	0,91	1,19	1,47	1,74	2,02	2,29	2,57	
4,—	0,11	0,39	0,66	0,94	1,22	1,49	1,77	2,05	2,32	2,60	
5,—	0,14	0,41	0,69	0,97	1,24	1,52	1,80	2,07	2,35	2,63	
6,—	0,17	0,44	0,72	1,00	1,27	1,55	1,82	2,10	2,38	2,65	
7,—	0,19	0,47	0,75	1,02	1,30	1,58	1,85	2,13	2,41	2,68	
8,—	0,22	0,50	0,77	1,05	1,33	1,60	1,88	2,16	2,43	2,71	
9,—	0,25	0,53	0,80	1,08	1,35	1,63	1,91	2,18	2,46	2,74	

Tabelle A

Kalenderjahr 1952

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark												
		0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	25,69	51,37	77,06	102,75	128,44	154,12	179,81	205,50	231,18	256,87	282,56	308,25	
100,—	2,57	28,26	53,94	79,63	105,32	131,00	156,69	182,38	208,07	233,75	259,44	285,13	—	
200,—	5,14	30,82	56,51	82,20	107,89	133,57	159,26	184,95	210,63	236,32	262,01	287,70	—	
300,—	7,70	33,39	59,08	84,77	110,45	136,14	161,83	187,52	213,20	238,89	264,58	290,26	—	
400,—	10,28	35,96	61,65	87,34	113,02	138,71	164,40	190,08	215,77	241,46	267,15	292,83	—	
500,—	12,84	38,53	64,22	89,90	115,59	141,28	166,97	192,65	218,34	244,03	269,71	295,40	—	
600,—	15,41	41,10	66,79	92,47	118,16	143,85	169,54	195,22	220,91	246,60	272,28	297,97	—	
700,—	17,98	43,67	69,36	95,04	120,73	146,42	172,10	197,79	223,48	249,17	274,85	300,54	—	
800,—	20,55	46,24	71,92	97,61	123,30	148,99	174,67	200,36	226,05	251,73	277,42	303,11	—	
900,—	23,12	48,81	74,49	100,18	125,87	151,55	177,24	202,93	228,62	254,30	279,99	305,68	—	

Tabelle B

		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
		0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,26	0,51	0,77	1,03	1,28	1,54	1,80	2,05	2,31	
1,—	0,03	0,28	0,54	0,80	1,05	1,31	1,57	1,82	2,08	2,34	
2,—	0,05	0,31	0,57	0,82	1,08	1,34	1,59	1,85	2,11	2,36	
3,—	0,08	0,33	0,59	0,85	1,10	1,36	1,62	1,88	2,13	2,39	
4,—	0,10	0,36	0,62	0,87	1,13	1,39	1,64	1,90	2,16	2,41	
5,—	0,13	0,39	0,64	0,90	1,16	1,41	1,67	1,93	2,18	2,44	
6,—	0,15	0,41	0,67	0,92	1,18	1,44	1,70	1,95	2,21	2,47	
7,—	0,18	0,44	0,69	0,95	1,21	1,46	1,72	1,98	2,23	2,49	
8,—	0,21	0,46	0,72	0,98	1,23	1,49	1,75	2,00	2,26	2,52	
9,—	0,23	0,49	0,74	1,00	1,26	1,52	1,77	2,03	2,29	2,54	

noch Anlage 3

Tabelle A

Kalenderjahr 1953

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	24,37	48,73	73,10	97,47	121,83	146,20	170,57	194,93	219,30	243,66	268,03	292,40
100,—	2,44	26,80	51,17	75,54	99,90	124,27	148,64	173,00	197,37	221,73	246,10	270,47	—
200,—	4,87	29,24	53,61	77,97	102,34	126,71	151,07	175,44	199,81	224,17	248,54	272,90	—
300,—	7,31	31,68	56,04	80,41	104,78	129,14	153,51	177,88	202,24	226,61	250,97	275,34	—
400,—	9,75	34,11	58,48	82,85	107,21	131,58	155,95	180,31	204,68	229,04	253,41	277,78	—
500,—	12,18	36,55	60,92	85,28	109,65	134,02	158,38	182,75	207,12	231,48	255,85	280,21	—
600,—	14,62	38,99	63,35	87,72	112,09	136,45	160,82	185,19	209,55	233,92	258,28	282,65	—
700,—	17,06	41,42	65,79	90,16	114,52	138,89	163,26	187,62	211,99	236,35	260,72	285,09	—
800,—	19,49	43,86	68,23	92,59	116,96	141,33	165,69	190,06	214,42	238,79	263,16	287,52	—
900,—	21,93	46,30	70,66	95,03	119,40	143,76	168,13	192,50	216,86	241,23	265,59	289,96	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,24	0,49	0,73	0,97	1,22	1,46	1,71	1,95	2,19
1,—	0,02	0,27	0,51	0,76	1,00	1,24	1,49	1,73	1,97	2,22
2,—	0,05	0,29	0,54	0,78	1,02	1,27	1,51	1,75	2,00	2,24
3,—	0,07	0,32	0,56	0,80	1,05	1,29	1,54	1,78	2,02	2,27
4,—	0,10	0,34	0,58	0,83	1,07	1,32	1,56	1,80	2,05	2,29
5,—	0,12	0,37	0,61	0,85	1,10	1,34	1,58	1,83	2,07	2,31
6,—	0,15	0,39	0,63	0,88	1,12	1,36	1,61	1,85	2,10	2,34
7,—	0,17	0,41	0,66	0,90	1,15	1,39	1,63	1,88	2,12	2,36
8,—	0,19	0,44	0,68	0,93	1,17	1,41	1,66	1,90	2,14	2,39
9,—	0,22	0,46	0,71	0,95	1,19	1,44	1,68	1,92	2,17	2,41

Tabelle A

Kalenderjahr 1954

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	23,37	46,74	70,11	93,48	116,85	140,22	163,59	186,96	210,33	233,70	257,07	280,44
100,—	2,34	25,71	49,08	72,45	95,82	119,19	142,56	165,93	189,30	212,67	236,04	259,41	—
200,—	4,67	28,04	51,41	74,78	98,15	121,52	144,89	168,26	191,63	215,00	238,37	261,74	—
300,—	7,01	30,38	53,75	77,12	100,49	123,86	147,23	170,60	193,97	217,34	240,71	264,08	—
400,—	9,35	32,72	56,09	79,46	102,83	126,20	149,57	172,94	196,31	219,68	243,05	266,42	—
500,—	11,68	35,05	58,42	81,79	105,16	128,53	151,90	175,27	198,64	222,01	245,38	268,75	—
600,—	14,02	37,39	60,76	84,13	107,50	130,87	154,24	177,61	200,98	224,35	247,72	271,09	—
700,—	16,36	39,73	63,10	86,47	109,84	133,21	156,58	179,95	203,32	226,69	250,06	273,43	—
800,—	18,70	42,07	65,44	88,81	112,18	135,55	158,92	182,29	205,66	229,03	252,40	275,77	—
900,—	21,03	44,40	67,77	91,14	114,51	137,88	161,25	184,62	207,99	231,36	254,73	278,10	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,23	0,47	0,70	0,93	1,17	1,40	1,64	1,87	2,10
1,—	0,02	0,26	0,49	0,72	0,96	1,19	1,43	1,66	1,89	2,13
2,—	0,05	0,28	0,51	0,75	0,98	1,22	1,45	1,68	1,92	2,15
3,—	0,07	0,30	0,54	0,77	1,00	1,24	1,47	1,71	1,94	2,17
4,—	0,09	0,33	0,56	0,79	1,03	1,26	1,50	1,73	1,96	2,20
5,—	0,12	0,35	0,58	0,82	1,05	1,29	1,52	1,75	1,99	2,22
6,—	0,14	0,37	0,61	0,84	1,08	1,31	1,54	1,78	2,01	2,24
7,—	0,16	0,40	0,63	0,86	1,10	1,33	1,57	1,80	2,03	2,27
8,—	0,19	0,42	0,65	0,89	1,12	1,36	1,59	1,82	2,06	2,29
9,—	0,21	0,44	0,68	0,91	1,15	1,38	1,61	1,85	2,08	2,31

Tabelle A

Kalenderjahr 1955

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	21,76	43,52	65,27	87,03	108,79	130,55	152,31	174,06	195,82	217,58	239,34	261,10
100,—	2,18	23,93	45,69	67,45	89,21	110,97	132,72	154,48	176,24	198,00	219,76	241,51	—
200,—	4,35	26,11	47,87	69,63	91,38	113,14	134,90	156,66	178,42	200,17	221,93	243,69	—
300,—	6,53	28,29	50,04	71,80	93,56	115,32	137,08	158,83	180,59	202,35	224,11	245,87	—
400,—	8,70	30,46	52,22	73,98	95,74	117,49	139,25	161,01	182,77	204,53	226,28	248,04	—
500,—	10,88	32,64	54,40	76,15	97,91	119,67	141,43	163,19	184,94	206,70	228,46	250,22	—
600,—	13,05	34,81	56,57	78,33	100,09	121,85	143,60	165,36	187,12	208,88	230,64	252,39	—
700,—	15,23	36,99	58,75	80,50	102,26	124,02	145,78	167,54	189,30	211,05	232,81	254,57	—
800,—	17,41	39,16	60,92	82,68	104,44	126,20	147,95	169,71	191,47	213,23	234,99	256,74	—
900,—	19,58	41,34	63,10	84,86	106,61	128,37	150,13	171,89	193,65	215,40	237,16	258,92	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,22	0,44	0,65	0,87	1,09	1,31	1,52	1,74	1,96
1,—	0,02	0,24	0,46	0,67	0,89	1,11	1,33	1,54	1,76	1,98
2,—	0,04	0,26	0,48	0,70	0,91	1,13	1,35	1,57	1,78	2,00
3,—	0,07	0,28	0,50	0,72	0,94	1,15	1,37	1,59	1,81	2,02
4,—	0,09	0,30	0,52	0,74	0,96	1,17	1,39	1,61	1,83	2,05
5,—	0,11	0,33	0,54	0,76	0,98	1,20	1,41	1,63	1,85	2,07
6,—	0,13	0,35	0,57	0,78	1,00	1,22	1,44	1,65	1,87	2,09
7,—	0,15	0,37	0,59	0,81	1,02	1,24	1,46	1,68	1,89	2,11
8,—	0,17	0,39	0,61	0,83	1,04	1,26	1,48	1,70	1,91	2,13
9,—	0,20	0,41	0,63	0,85	1,07	1,28	1,50	1,72	1,94	2,15